

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.03.2014

Geschäftszeichen:

II 42-1.159.10-18/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-159.10-16**

#### Geltungsdauer

vom: **24. März 2014**

bis: **24. März 2019**

#### Antragsteller:

**Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co. KG**

Raschplatz 1

49565 Bramsche

#### Zulassungsgegenstand:

**Dekorative Wandbekleidungen nach DIN EN 15102**

**"Rasch - Schaumvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 15102 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dekorativen Wandbekleidungen "Rasch – Schaumvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 15102<sup>1</sup>.

Die dekorativen Wandbekleidungen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dekorativen Wandbekleidungen müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 15102 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die dekorativen Wandbekleidungen sind Strukturtaipeten und müssen bestehen aus

- dem Trägermaterial aus Vlies oder Papier sowie
- den Druckplasticen auf PVC-Basis (teilweise geschäumt).

Die Gesamtdicke der dekorativen Wandbekleidungen muss 0,10 mm bis 1,0 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Auftragsgewicht 10 g/m<sup>2</sup> bis 230 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

2.1.2 Die dekorativen Wandbekleidungen müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der dekorativen Wandbekleidungen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Auftragsgewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 15102 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> DIN EN 15102:2011-12 Dekorative Wandbekleidungen – Rollen- und Plattenform

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 15102 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.<sup>3</sup>

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

**Zulassungsgegenstand:**  
**"Rasch – Schaumvinyltapeten auf Vlies- bzw.  
 Papierträger"**

**Anlage 1**  
**Seite 1 von 3**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name der dekorativen Wandbeleidung</b>	<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Name der dekorativen Wandbeleidung</b>
1	Aktion 96 Re	35	Auswahl 95 Re
2	Aktion 99 Re15m	36	Auswahl 97 Re
3	Aktion Re	37	Auswahl 99 Re
4	Alexa Re	38	Barbara Becker
5	Arthouse	39	Barbara Becker II
6	Ausw 07 DauAkRe	40	Barbara Becker III ReVI
7	Ausw 07 DauAkVI	41	Barbara Becker IV
8	Auswahl 05 Re	42	Be Happy 03 Re
9	Auswahl 07 Re	43	Be Happy 03 VI
10	Auswahl 07 ReVI	44	Be Happy 05 ReV
11	Auswahl 08 Re	45	Be Happy 09 RV1
12	Auswahl 08 ReBo	46	Be Happy 13 RVI
13	Auswahl 08 ReVI	47	Best Choice
14	Auswahl 09 Re	48	Billig-Akt Re
15	Auswahl 09 ReVI	49	Black Forrest 16 ViVL
16	Auswahl 10 R15m	50	Bohemia UK
17	Auswahl 10 Re	51	Bond Street ReVI
18	Auswahl 10 ReVI	52	Brooklyn
19	Auswahl 10 VISDH	53	Camille 11
20	Auswahl 11 ReBo	54	Catania
21	Auswahl 11 ReVI	55	Chelsea 11
22	Auswahl 12 Re	56	Chorus Line
23	Auswahl 12 ReBo	57	Colore
24	Auswahl 12 ReVI	58	Dahlia
25	Auswahl 13 Re	59	Dahlia Bo
26	Auswahl 13 Re Bo	60	Daydream ReVI
27	Auswahl 13 ReVI	61	Deutschland blüht auf
28	Auswahl 14 PaVI	62	Diamond Dust ReVI
29	Auswahl 14 Re	63	Dotty Blocks
30	Auswahl 14 ReVI	64	Dotty Blocks Bo
31	Auswahl 14 ReVI Bo	65	Duo mit Stil 14 ReVI
32	Auswahl 15 Relief	66	Easyhang
33	Auswahl 15 ReVlies	67	Easyhang Design
34	Auswahl 16 ReVI	68	Elsa

Zulassungsgegenstand:  
"Rasch – Schaumvinyltapeten auf Vlies- bzw.  
Papierträger"

Anlage 1  
Seite 2 von 3

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbeleidung	Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbeleidung
69	Endless Joy 15	105	Heimtex 96 Re
70	Epsilon	106	home style 15m VI
71	Estonia	107	Home Vis.IV ReV
72	Export Akt 01Re	108	Home Vision Bo
73	Export Akt Re	109	Home Vision III
74	Export GrRI 25m	110	Home Vision RVI
75	Fabulous Velvet	111	Home Vision V Re.-VI.
76	Factory ReVI	112	In the Woods ReVI
77	FC Bayern München Bo	113	Ital. Textures
78	Feature Walls08	114	Italian Elegance
79	Festival	115	Kids Club 14 ReBo
80	FlipFlopGen09	116	Kids Club 14 ReVI
81	flower poetry	117	Kids' Club ReVI
82	Fresh up	118	Layla 15
83	Funky Flair 15 Re	119	Liebblingsstücke 2
84	Gentle Elegance ReVI	120	Liebblingsstücke 3
85	Geo	121	Liebblingsstücke ReVI
86	Geo Deco	122	Lotus
87	Georgia 12	123	Mama.Mia Re Bo
88	Get It Relief	124	Mama.Mia VI
89	Glamour ReVI	125	Maximum IX
90	Glamour ReVI GrRII	126	Maximum VII
91	Graffito 04	127	Maximum VIII
92	Graffito 06	128	Misha
93	GrRII 03 Ü	129	Modern Update
94	Heimtex 00 Re	130	Moderne Oberflächen
95	Heimtex 01 ReVI	131	New Beats
96	Heimtex 05 ReVI	132	Palma 14
97	Heimtex 06 ReBo	133	Pavilion 15
98	Heimtex 06 ReVI	134	Personal Affairs 14
99	Heimtex 07 ReVI	135	Plaisir III
100	Heimtex 09 ReVI	136	Plaisirs
101	Heimtex 10 ReVI	137	Plaisirs 2
102	Heimtex 11 ReVI	138	Planet
103	Heimtex 12 ReVI	139	Ports of Call
104	Heimtex 13 ReVI	140	Prego

Zulassungsgegenstand:  
"Rasch – Schaumvinyltapeten auf Vlies- bzw.  
Papierträger"

Anlage 1  
Seite 3 von 3

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbeleidung	Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbeleidung
141	Printemps	178	Sophia 15
142	Quartz	179	Sophie 14
143	Queens	180	Spice Up 13
144	Rasch fly II	181	Spice up 13 Bo
145	Rasch Free	182	Stabilit III Re
146	Rel GrRI.VI.10m	183	Stabilit Re
147	Rhino Vlies	184	Temptation
148	runner	185	Temptation VI
149	Samara 15 Re	186	Temptation VI10
150	Savoy 14	187	Tetris 16 ReVI
151	Sky Lounge 16 ReVI	188	Trendspots Vol.1 Re
152	SM 08 Re VI	189	Trendspots Vol.2 Re
153	SM 09 Re	190	UK Tiles SD
154	SM 09 ReVI	191	Venetian Trail
155	SM 09 ReVIGrRII	192	Vermont 15 Re
156	SM 10 GrRII 25m	193	VOILA Relief 93
157	SM 10 Re	194	WallNewLook GRI
158	SM 10 ReVI	195	WallNewLook SBo
159	SM 10 ReVIGr10m	196	Wallt.NewLook05
160	SM 11 Re	197	Wallt.Prem.GrRI
161	SM 11 Re Bo	198	Wallton 01
162	SM 11 ReVI	199	Wallton 03 GrRI
163	SM 11 ReVIGr10m	200	Wallton 03 SoBo
164	SM 12 Re	201	Wallton 04
165	SM 12 ReVI	202	Wallton 09
166	SM 12 ReVIGrRI	203	Wallton 09 GrRI
167	SM 13 Re	204	Wallton 11
168	SM 13 ReVI	205	Wallton 11 GrRI
169	SM 13 ReVIGrRII	206	Wallton 14
170	SM 13 Wallt. GrRII 20m	207	Wallton 14 GrRII
171	SM GrRII 25m	208	Wallton Color Ü
172	SM Relief	209	Wallton Dimension
173	SM Relief 08	210	Wallton GrRII
174	SM Relief 11m	211	Wallton Premium
175	SM Relief Bo	212	Wow 05
176	SM Relief Vlies	213	Zebra
177	Soft Velvet RVI		